

Fall 5: Kiesabbau

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 75)

Die Verfassungsbeschwerde der K-GmbH hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

- Das BVerfG ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beteiligtenfähigkeit

- Die K-GmbH müsste gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG beteiligtenfähig sein. Bei der K-GmbH handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts. Grundrechte gelten an sich nur für natürliche Personen. Unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG kann sich die K-GmbH aber auch auf Grundrechte berufen. Art. 19 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Grundrechte nur für inländische juristische Personen gelten. Dass die – nach deutschem Recht gegründete – K-GmbH das Tochterunternehmen eines ausländischen Unternehmens ist, macht sie noch nicht zu einer ausländischen juristischen Person. Entscheidend ist, dass die K-GmbH den tatsächlichen Mittelpunkt („Sitz“) ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet hat. Dies ist bei der K-GmbH der Fall, sodass sie als inländische juristische Person anzusehen ist.
- Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG können sich juristische Personen nur dann auf Grundrechte berufen, soweit diese ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sind. Art. 14 Abs. 1 GG müsste folglich seinem Wesen nach auf die K-GmbH anwendbar sein. Wesensmäßig anwendbar sind Grundrechte dann, wenn sie kollektiv betätigt werden können und demnach nicht an die natürliche Eigenschaft des Menschen anknüpfen. Art. 14 GG hat keine natürliche Eigenschaft des Menschen zur Voraussetzung; auch juristische Personen können Eigentum erwerben. Eine korporative Betätigung des Art. 14 GG ist also grundsätzlich möglich. Folglich ist Art. 14 GG seinem Wesen nach auf die K-GmbH anwendbar.

⇒ Die K-GmbH ist beteiligtenfähig.

III. Prozessfähigkeit

- Da die K-GmbH als juristische Person nicht selbstständig handeln kann, ist es erforderlich, dass sie im Verfassungsbeschwerdeverfahren von ihrem Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 GmbHG) vertreten wird.

IV. Beschwerdegegenstand

- Zulässiger Beschwerdegegenstand ist gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt.
- Die K-GmbH wendet sich gegen die genannte Regelung im Einigungsvertrag, die ihre Bergbaurechte bestreitet. Problematisch ist, inwieweit diese einen zulässigen Beschwerdegegenstand darstellt, da es sich um einen Vertrag handelt, der von zwei Staaten geschlossen wurde. Ein Vorgehen direkt gegen den Einigungsvertrag ist jedenfalls nicht möglich, da er erst durch Transformation mittels eines Bundesgesetzes innerstaatliche Geltung erlangt. Jedoch können Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG) mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, wenn der Vertrag Regelungen enthält, die unmittelbar in die Rechtssphäre des Einzelnen eingreifen. Gleiches gilt für Zustimmungsgesetze zu Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auch wenn diese nach dem Recht des Grundgesetzes nicht Ausland war. (Vgl. hierzu auch BVerfGE 86, 382 [386] [DDR-Bergbau]).

V. Beschwerdebefugnis

- Die K-GmbH müsste beschwerdebefugt sein; § 90 Abs. 1 BVerfGG. Die Beschwerdebefugnis bestimmt sich zunächst danach, ob sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers die Möglichkeit einer Grund-

rechtsverletzung ergibt („Behauptung einer Grundrechtsverletzung“). Es ist nach dem Vortrag der K-GmbH nicht ausgeschlossen, dass ihre Eigentumsrechte an ihrem Grundstück durch die angegriffene Regelung entwertet wurden. Somit erscheint eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG möglich.

- Weiterhin müsste die K-GmbH durch die Regelung im Einigungsvertrag selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein. Die K-GmbH ist Eigentümerin eines Grundstückes zum Kiesabbau. Der Einigungsvertrag ist bereits in Kraft getreten; durch die Regelung werden die genannten Bodenschätze als bergfrei behandelt, ohne dass es der Entscheidung einer Behörde bedarf. Folglich ist die K-GmbH durch die Regelung im Einigungsvertrag selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert.

BVerfGE 86, 382 (386) (DDR-Bergbau): „Die Bf. haben auch hinreichend dargelegt, dass sie von der Regelung **selbst, gegenwärtig und unmittelbar** betroffen sind. Insbesondere bewirkt die angegriffene Regelung allein - ohne Hinzutreten eines weiteren hoheitlichen Akts (...) -, dass sich das Grundstückseigentum nicht auf den in einem Grundstück liegenden Kies erstreckt. Ob der Sachvortrag, mit dem die Bf. ihre Betroffenheit schlüssig dargelegt haben, tatsächlich zutrifft, wäre eine Frage der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde (...)“.

VI. Erschöpfung des Rechtswegs und Grundsatz der Subsidiarität

- Nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG ist zunächst der Rechtsweg zu erschöpfen, bevor Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erhoben werden kann. Vorliegend richtet sich die Verfassungsbeschwerde der K-GmbH gegen ein Gesetz. Von der Ausnahme des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO abgesehen, gibt es keinen Rechtsweg gegen ein Gesetz (vgl. § 93 Abs. 3 BVerfGG).
- Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde könnte aber der Grundsatz der Subsidiarität entgegenstehen. Die K-GmbH könnte vorrangig auf einen indirekten Rechtsschutz verwiesen werden, da nach dem Grundsatz der Subsidiarität vorrangig ein fachgerichtlicher Rechtsschutz zu suchen ist. Bei Verordnungen ist der fachgerichtliche Rechtsschutz auch hinreichend effektiv, da das Verwerfungsmonopol des BVerfG sich nur auf formelle nachkonstitutionelle Gesetze bezieht. Hält ein Gericht eine Verordnung für verfassungswidrig, ist es verpflichtet, diese im konkreten Fall nicht anzuwenden. Aber auch bei formellen Gesetzen ist ein indirekter Rechtsschutz vorrangig anzustreben, da nur dadurch gewährleistet ist, dass dem BVerfG ein in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufbereiteter Sachverhalt vorliegt und die Zuständigkeit der Fachgerichte gewahrt bleibt. Da die K-GmbH weder vorläufigen Rechtsschutz zur Sicherung des status quo begehrt, noch ein Hauptsacheverfahren angestrengt hat, ist die Verfassungsbeschwerde nach dem Grundsatz der Subsidiarität unzulässig.

BVerfGE 86, 382 (386 f.) (DDR-Bergbau): „Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der mit der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen bedarf es hier der Klärung sowohl tatsächlicher als auch einfachrechtlicher Fragen. So müsste zunächst das Eigentum der Bf. an den betroffenen Grundstücken festgestellt werden. Des Weiteren müsste geklärt werden, ob das Kiesvorkommen an den Grundstücken, die im Eigentum der Bf. stehen, unter die angegriffene gesetzliche Regelung fällt. Schließlich könnte für die verfassungsrechtliche Beurteilung auch von Bedeutung sein, wie die Kiesausbeutung in der DDR praktisch gehandhabt wurde, insbesondere auch, ob und in welchem Umfang die Eigentümer in der Lage waren, in ihren Grundstücken lagernden Kies zu verwerten. (...)“

- Es könnte jedoch eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität zu machen sein. Nach § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG analog ist eine direkte Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz möglich, wenn ansonsten dem Beschwerdeführer schwere und unabwendbare Nachteile drohen oder ein vorhergehender fachgerichtlicher Rechtsschutz unzumutbar ist. Nach Ansicht des BVerfG liegen beide Fälle jedoch nicht vor.

BVerfGE 86, 382 (388 f.) (DDR-Bergbau): „Die Voraussetzungen für eine Entscheidung vor Erschöpfung des Rechtswegs nach der - im Rahmen des Subsidiaritätsgrundsatzes **sinngemäß anwendbaren** - Vorschrift des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG sind nicht erfüllt.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Verfassungsbeschwerde **allgemeine Bedeutung** im Sinne dieser Vorschrift zukommt. Selbst wenn diese unterstellt wird, würde sie nicht für sich allein eine Vorabentscheidung durch das BVerfG gebieten. Sie wäre vielmehr nur ein Moment bei der **Abwägung für und wider eine sofortige Sachentscheidung** des BVerfG (...).

Bei dieser Abwägung wäre insbesondere auch zu bedenken, dass eine Vorabentscheidung in der Regel dann nicht in Betracht kommt, wenn **entscheidungserhebliche Tatsachen** noch nicht aufgeklärt sind (...). Gegen eine Vorabentscheidung kann ferner sprechen, dass die **einfachrechtliche Lage** nicht hinreichend geklärt ist (...). **Das ergibt sich aus dem Sinn des Subsidiaritätsgrundsatzes. Dieser dient auch einer sachgerechten Aufgabenverteilung zwischen dem BVerfG und den Fachgerichten** (...). Danach obliegt es vorrangig den Fachgerichten, einfachrechtliche Vorschriften auszulegen und die zur Anwendung der Vorschriften erforderlichen Ermittlungen sowie die Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen. Das Interesse an der fachgerichtlichen Vorklärung wiegt hier so schwer, dass das allgemeine Interesse an einer sofortigen Entscheidung des BVerfG zurücktreten muss.

b) Eine Vorabentscheidung ist auch nicht wegen eines den Bf. **drohenden schweren und unabwendbaren Nachteils** geboten. Die Verweisung auf den Rechtsweg könnte sich insofern für die Bf. nachteilig auswirken, als nicht auszuschließen ist, dass während des fachgerichtlichen Verfahrens, das möglicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt, das Kiesvorkommen auf ihren Grundstücken ausgebeutet wird. Es ist nicht sicher abzusehen, dass sie nach der einfachrechtlichen Lage dafür einen Ausgleich erlangen könnten, wenn die angegriffene Regelung für verfassungswidrig erklärt würde. Ebenso ist nicht vorherzusehen, ob

und mit welchem Inhalt der Gesetzgeber, falls die Regelung für verfassungswidrig erklärt wird, nachträglich einen Ausgleich schaffen würde. Die Bf. können jedoch im fachgerichtlichen Verfahren gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für den Kiesabbau vorläufigen Rechtsschutz beantragen. (...) Das dem BVerfG vorbehaltene Verwerfungsmonopol hat zwar zur Folge, dass ein Gericht Folgerungen aus der (von ihm angenommenen) Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes - jedenfalls im Hauptsacheverfahren - erst nach deren Feststellung durch das BVerfG ziehen darf (...). Die Fachgerichte sind jedoch durch Art. 100 Abs. 1 GG nicht gehindert, schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des BVerfG auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird. (...) **Selbst wenn den Bf. vorläufiger Rechtsschutz versagt werden sollte, wäre dieses Verfahren jedenfalls bereits zur Vorklärung der offenen tatsächlichen und einfachrechtlichen Fragen geeignet.**

Auch insoweit überwiegt bei der zu treffenden Abwägung das Interesse an der fachgerichtlichen Vorklärung das Interesse der Bf. an einer sofortigen Entscheidung des BVerfG jedenfalls so lange, als die Bf. noch nicht einmal vorläufigen Rechtsschutz im fachgerichtlichen Verfahren begehrt haben. Ob darüber hinaus, wenn das Begehren auf vorläufigen Rechtsschutz erfolglos bleiben sollte, auch noch der Rechtsweg in der Hauptsache erschöpft werden muss, hängt von dem Ergebnis des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und der bis dahin im Übrigen eingetretenen weiteren Entwicklung ab.“

⇒ Der Grundsatz der Subsidiarität steht der Verfassungsbeschwerde der K-GmbH entgegen.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der K-GmbH ist unzulässig.

Anmerkung: In einer Klausur müsste in einem **Hilfsgutachten zur Begründetheit** Stellung genommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestimmte Sachverhaltsangaben nicht verwertet werden können; ein entsprechender Bearbeitervermerk ist dabei nicht erforderlich (vgl. *Butzer/Epping*, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Aufl. 2006, S. 65 ff.). **Im vorliegenden Fall** wird hierauf **aus didaktischen Gründen verzichtet**, da der Fall lediglich der Verdeutlichung von Problemen der Zulässigkeit dienen soll und das für die Begründetheitsprüfung maßgebliche Grundrecht des Art. 14 GG erst später behandelt wird.